

Sammelantrag Goldene Ehrenamtskarte

Antragsteller (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz)	Gemeinde/ Kreisverband
--	------------------------

1	Name, Vorname	Geburtsdatum	Telefon (tagsüber)	E-Mail
	PLZ	Ort	Straße Hausnummer	Unterschrift

2	Name, Vorname	Geburtsdatum	Telefon (tagsüber)	E-Mail
	PLZ	Ort	Straße Hausnummer	Unterschrift

3	Name, Vorname	Geburtsdatum	Telefon (tagsüber)	E-Mail
	PLZ	Ort	Straße Hausnummer	Unterschrift

4	Name, Vorname	Geburtsdatum	Telefon (tagsüber)	E-Mail
	PLZ	Ort	Straße Hausnummer	Unterschrift

5	Name, Vorname	Geburtsdatum	Telefon (tagsüber)	E-Mail
	PLZ	Ort	Straße Hausnummer	Unterschrift

Anlage: Urkunden für 25-jährige bzw. 40-jährige Dienstzeit bei Feuerwehr oder Rettungsdienst – in Kopie

Bestätigung durch Unterschrift

1. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der Antragsprüfung, Herstellung der Ehrenamtskarte, Zusendung von Informationen rund um das Thema „Ehrenamtskarte“ verarbeitet und ggf. (ausschließlich Name und Vorname) an die mit dem Druck der Karte beauftragte Druckerei weitergeleitet werden. Ich bin hiermit darüber informiert, dass zu meiner Information Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erstellung und der Nutzung der Bayerischen Ehrenamtskarte auf der Seite 2 dieses Antragsformblattes aufgedruckt sind.
2. Die Teilnahmebedingungen "Ehrenamtskarte Bayern" habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort Datum Name, Unterschrift des Leiters bzw. Verantwortlichen



Die Ehrenamtskarte ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges, bürgerschaftliches Engagement. Neben der öffentlichen Wertschätzung können Karteninhaber/innen Vergünstigungen bei Kooperationspartnern erhalten, z. B. ermäßigten Eintritt in Einrichtungen oder zu Veranstaltungen sowie Nachlässe bei Besorgungen des täglichen Lebens. Die Akzeptanzstellen werden im Internet laufend aktualisiert.

Mit der Vergabe der Ehrenamtskarte möchte der Landkreis Landsberg am Lech auch bei den zahlreichen BürgerInnen mit mehr als bloßen Worten ein herzliches „Dankeschön“ für die Zeit und die Kraft sagen, die sie dem Allgemeinwohl in vielfältiger Weise zur Verfügung stellen.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert!

§ 1 Verleihungsvoraussetzungen

1) Blaue Ehrenamtskarte

- a) Die blaue Ehrenamtskarte erhalten Kreiseinwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie seit mindestens zwei Jahren gemeinwohlorientiert, durchschnittlich fünf Stunden pro Woche oder bei Projekten mindestens 250 Stunden jährlich, unentgeltlich arbeiten. Ein angemessener Kostenersatz bleibt für die Beurteilung der Unentgeltlichkeit außer Betracht.
- b) Ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzung erhalten eine blaue Ehrenamtskarte
 - Inhaber einer Jugendleiterkarte
 - aktive Feuerwehrdienstleistende mit erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung
 - aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung für ihren jeweiligen Einsatzbereich.

2) Goldene Ehrenamtskarte

Die goldene Ehrenamtskarte ist unbegrenzt gültig. Erhalten können sie folgende Personen:

Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEZG) haben Ehrenamtliche, die nachweislich mindestens 25 Jahre mindesten 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren

§ 2 Antrag, Gültigkeit

- 1) Die Verleihung der Ehrenamtskarte erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Insbesondere kann der Landkreis die Herausgabe von Ehrenamtskarten jederzeit einstellen. Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Ehrenamtskarte bleibt Eigentum des Landkreises.
- 2) Die blaue Ehrenamtskarte ist bis zu dem auf der Karte ausgewiesenen Ablaufdatum gültig. Die Wiedererteilung ist zulässig. Die goldene Ehrenamtskarte gilt unbegrenzt.
- 3) Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar. Zum Identitätsnachweis hat der Inhaber einen amtlich gültigen Lichtbildausweis vorzulegen.
- 4) Im Missbrauchsfall kann der Landkreis die Ehrenamtskarte jederzeit ohne Angabe von Gründen entziehen.

§ 3 Rechtsbeziehungen, Haftung

- 1) Beim Einsatz der Ehrenamtskarte entstehen Rechtsbeziehungen nur zwischen der beteiligten Akzeptanzstelle und dem Inhaber der Ehrenamtskarte. Der Landkreis übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Gewährung von Rabatten und anderen Vergünstigungen.
- 2) Die Veröffentlichung der aktuellen Akzeptanzstellenliste auf den Internetseiten www.lra-ll.de mit Verlinkung zu www.ehrenamtskarte.bayern.de erfolgt seitens des Landkreises ohne Gewähr.

Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech SG 10 - Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Antrag auf eine Ehrenamtskarte

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Ref. III3, Winzererstraße 9, 80797 München, E-Mail: referat_III3@stmas.bayern.de, Tel.: 089/1261-01;

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

StMAS, Herr Schreyer, datenschutz@stmas.bayern.de

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Zu prüfen, ob dem Antragssteller/Ehrenamtlichen eine Ehrenamtskarte und ggf. welche zusteht und zur Herstellung einer Ehrenamtskarte durch Druck vor Ort. Sie ist außerdem notwendig zur Information des Karteninhabers über exklusive Veranstaltungen, Newsletter sowie Informationen über Verlosungsaktionen, die ausschließlich Ehrenamtskarteninhabern vorbehalten sind.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, e und f DS-GVO

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Fa. NOVO GmbH zum Druck/Personalisierung der Ehrenamtskarte, ggf. Freinet

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden vom Landratsamt Landsberg am Lech zu o.g. Zwecken bis zu 3 Jahre nach Ablauf der Ehrenamtskarte gespeichert.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.



7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sollte die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung gem. Art. 6 DS-GVO beruhen, bestätigen Sie mit der nachfolgenden Unterschrift, dass Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einwilligen.

Ort

Datum

Unterschrift

